

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 12

Artikel: Verpflegungsdienst : Anleitung für Fouriere [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verpflegungsdienst.

Anleitung für Fourier.

Fortsetzung des in No. 7 und 10 erschienenen Abdruckes eines Entwurfes für eine künftige Verpflegungsdienst-Anleitung.

Wo die Einheiten über eigene Fassungswagen verfügen (z. B. F. Art.) werden diese, sobald es die Verhältnisse erlauben, bis zum Standort der Küche vorgezogen. Wo nicht die Einheit über besondere Fassungswagen verfügt (z. B. Füs., S. und Mitr. Kp.) werden die Fassungswagen des Truppenkörpers (Bat.) an einen vom Standort der Fahrküchen (oder Kochkisten) aus möglichst zentral gelegenen Ort geleitet (Bat.-Verteilungsplatz). Dort übernehmen die Einheitsfouriere, was ihrer Einheit gehört. Bei Truppenkörpern, die mit Lastwagen fassen, fahren diese nach Möglichkeit an den Standort der Fahrküchen (Kochkisten) der Stäbe und Einheiten und übergeben dort die Verpflegung.

In allen Fällen ist der Fourier dafür verantwortlich, dass die vom Fassungstrain herangebrachte Verpflegung zu den Küchen gelangt, was unbedingt zum Mann gehört, das Brot auf den Mann, und der Hafer zu den Pferdekantonnementen. Was die Truppe im Unterkunfts bereich an Verpflegungsmitteln selbst beschafft, vermindert den Nachschub vom Fassungsplatz her. Wird beim I. R. geschlachtet, so fassen alle im Unterkunfts raum dieses R. sich befindenden Truppen das Fleisch bei dieser Schlachterei (von den übrigen Fassungen getrennte Fleischfassung).

Da immer auf dem Fassungsplatz von heute die Verpflegung für den folgenden Tag gefasst wird, so ist grundsätzlich das, was die Truppe heute selbst kauft, erst für die Verpflegung von übermorgen bestimmt. Eine Ausnahme macht die frische Milch, die nicht auf dem Fassungsplatz bezogen werden kann. Ferner können frische Gemüse direkt der Küche für morgen übergeben werden. Dafür bleibt dann das heute für morgen gefasste Trockengemüse über die normale Verpflegungsausrüstung hinaus übrig. Setzt sich die Truppe morgens in Marsch, so bleibt dieser Ueberschuss auf den Fassungswagen. Niemals wird er auf die Fahrküche verladen. Bleibt die Truppe am gleichen Ort, so kommt der Ueberschuss in das Lebensmittelmagazin. In allen Fällen findet der Ausgleich anlässlich der Fassung von morgen statt, indem entsprechend dem Ueberschuss weniger oder gar nichts gefasst wird.

In gleicher Weise sind andere, heute gekaufte, nicht bereits für die Verpflegung von morgen verwend bare Waren im Stillstandsverhältnis in einem Lebens mittelmagazin zu sammeln, im Marschverhältnis auf die Fassungswagen zu verladen.

X. Das Lebensmittelmagazin.

In den Kasernen steht normalerweise jeder Einheit ein verschliessbares Lebensmittelmagazin zur Verfügung. In diesem sind alle Lebensmittelvorräte unterzubringen, die nicht für den nächsten Bedarf in der Küche notwendig sind. In der Küche dürfen keine grösseren Vorräte gelagert werden. Betreffend Verwaltung des Lebensmittelmagazins (Warenkontrolle, Warenausteilung) siehe

Kochanleitung, Seite 9. Ausserhalb der Kasernen sind bei mehrtägigem Aufenthalt (zum Beispiel in Vorkursen zu W. K.) geeignete Lokale als Lebensmittelmagazine einzurichten. Die Lokale sollen sich in der Nähe der Küche befinden. Sie müssen trocken, luftig, gut ventilierbar und verschliessbar sein. Nicht geeignet sind Garagen, leere Ställe oder Schuppen mit dumpfem, schlechtem Geruch. Waren in Säcken dürfen nicht auf den Naturboden (gestampfter Lehm und dergl.) oder auf Zementböden gestellt werden. In diesen Fällen sind auf den Boden des Magazins trockene Laden, Rund- oder Kanthölzer zu legen, die eine Art Rost darstellen und die Übertragung der Bodenfeuchtigkeit auf die Waren verhindern. Im Magazin sind die Waren nach Gattungen getrennt zu lagern. Der Inhalt von Kisten und Säcken soll durch eine Aufschrift (Etikette) ersichtlich sein.

Für die Aufbewahrung von Fleisch sind schattige, kühle und sehr gut lüftbare Lokale erforderlich (Zugluft Abhaltung von Fliegen, Aufhängevorrichtungen). Oft wird es nicht möglich sein, dass jede Einheit ein geeignetes Lebensmittelmagazin errichten kann. Diesfalls kann ein genügend grosses Magazin für den Truppenkörper (Bat., Abt.) eingerichtet werden, in welchem jede Einheit ihre Waren getrennt lagert.

XI. Warenkenntnis und Warenbehandlung.

Für die Beurteilung der Waren gelten folgende allgemeinen Regeln: 1. Aussehen (frisch, nicht verlegen); 2. Geruch (angenehm, nicht muffig); 3. Geschmack (nicht bitter oder sauer); 4. Reinheit (keine Fremdkörper als Folge schlechter Reinigung oder gar Verfälschung. Beim Hafer sind Spuren von Raden oder Widken toleriert, er soll aber keine erdigen Bestandteile enthalten und nicht staubig sein); 5. Beschädigungen aller Art. Im besondern ist für die hauptsächlichsten Lebensmittel folgendes zu beachten: *Brot* (siehe V. V. L., Ziffer 49, 50 und Kochanleitung, Seite 29). Brot ist, auch nach richtigem Verkühlen, also dann, wenn es von den Truppen überhaupt angenommen werden darf, ein empfindlicher Artikel für Transport und Lagerung. Auf den Fassungswagen sind die mit Brot gefüllten Säcke sorgfältig zu oberst zu verladen und mit keinen anderen Waren, Tornistern oder dergl. zu beschweren. Die Wagenblache soll absoluten Schutz vor Nebel und Regen bieten. Bei heisser und schwüler Witterung sind anlässlich längerer Halte die Wagenblachen zurückzuschlagen, um der Luft Zutritt zu gestatten.

Auch bei nur vorübergehender Lagerung im Lebensmittelmagazin sind die Säcke mit Brot nicht aufeinander zu schichten, sondern aufrecht nebeneinander zu stellen und zu öffnen (bei längerer Lagerung das Brot auspacken und die Laibe auf Gestelle legen). Wenn von einer Fassung (Lieferung) her Brotlaibe übrig bleiben, so hat der Fourier dafür zu sorgen, dass dieses Brot bei der nächsten Austeilung zuerst abgegeben wird. Niemals

lässe man solches Brot auf der Küche (im Stillstandsverhältnis im Magazin, beim Marsch auf einem Fassungswagen). Unordnung in dieser Beziehung und unsorgfältige Behandlung des Brotes beim Verlad und Transport sind meistens die Ursachen berechtigter Klagen über schlechtes Brot. Leere Brotsäcke sind sauber aufzubewahren und bei der nächsten Fassung zurückzugeben (Siehe auch Ziffer 121—224 I. V.).

Fleisch: (Siehe V. V. L., Ziffer 27 bis 38 und Anleitung für die Zubereitung der Speisen Seite 29 und 30).

Die verschiedenen Teile der vier Viertel eignen sich insbesondere für folgende Zubereitungen: *Siedefleisch:* Vorderviertel, Lempen von Hinterviertel; *Braten:* Hinterviertel, ohne Lempen, vom Vorderviertel, Laffen und Hohlrücken, *Ragoût oder Goulasch:* Wie Braten, dazu Halsstücke.

Ueber die Verwendung des fünften Viertels oder Siegels (Schlachtnebenprodukte) gibt die Kochanleitung Seiten 55—59) Aufschluss. Im übrigen weist auch hier schon das Aussehen des Stükess die zweckmässige Verwendung. Da nicht immer eine genügende Anzahl gleichartiger Siegelteile (Zungen, Leber, Niere etc.) zur

Verfügung stehen, um daraus Spezialgerichte für ganze Einheiten zuzubereiten, so müssen einzelne solcher Siegelteile entweder mit andern zusammen oder mit Fleisch der vier Viertel zu einem Gericht zubereitet werden. Das ist möglich wie folgt: Kopffleisch, Zunge, Herz und Euter sieden mit anderem Fleisch. Schwanz und Zwergfell sieden oder braten, Lunge, Nieren, Herz und Euter gekocht, können mit gekochten Kutteln zusammen zubereitet werden. Nieren können wie Leber und mit dieser zubereitet werden. Füsse verbessern jede Suppe, Hirn und Milken, in kleine Stücke geschnitten, jede Suppe ohne die Fleischbrühe. Die Verwendung und richtige Zubereitung von Teilen des Siegels in der Truppenküche ist von Bedeutung im Aktivdienst, namentlich wo im Truppenbereich geschlachtet wird.

Anmerkung der Redaktion: Fortsetzung und Schluss dieser Publikation folgen in der nächsten Nummer. Die Redaktion gedenkt die gesamte Artikel-Serie in einem *Sonderdruck* herauszugeben und zum Preise von 50 Rp. abzugeben, speziell im Hinblick auf das in dieser Nummer veröffentlichte Preisauftreibene. Voraussetzung hierfür ist aber ein gewisser Mindest-Eingang an Bestellungen. Wer sich daher für diesen Sonderdruck interessiert, ist gebeten, sich bis zum 31. Dezember a.c. bei der Redaktion zu melden, die je nach dem Interessentenkreis den Druck in Auftrag gibt oder nicht.

Das Stimmrecht in der Zeitungskommission.

Das Traktandum „Zeitungsreglement“ in den Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung hat von einem Mitglied der Sektion Zentralschweiz, Fourier M. Hagenbüchli, eine Erwiderung erfahren, die wir nun nachstehend veröffentlichen. Eine Abklärung in dieser Frage halten wir im Verbandsinteresse für begrüssenswert.

Die Redaktion.

Ein in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans erschienener redaktioneller Artikel, betitelt „Sachliche Betrachtungen zur letzten Delegiertenversammlung, 3./4. Oktober 1931 in Basel“, übt u. a. auch Kritik an der von der Delegiertenversammlung beschlossenen neuen Regelung des Stimmenverhältnisses in der Zeitungskommission. Es wird darin die Befürchtung ausgesprochen, dass in Zukunft die Beschlüsse der Zeitungskommission (Z. K.) nicht mehr parallel mit denjenigen der Verbands-Delegiertenversammlung verlaufen werden und damit Unsicherheiten hervorrufen. Die Ausführungen könnten in diesem Punkte leicht geeignet sein, unter der Mitgliedschaft aufkommen zu lassen, es handle sich um einen infolge mangelhafter Aufklärung zustandegekommenen unglücklichen Beschluss. Demgegenüber sei hier folgendes festgestellt:

Nach Art. 30 unserer Zentralstatuten gibt der Verband nach Möglichkeit ein eigenes Verbandsorgan heraus, das für alle Aktiv-, neuestens auch für die Passivmitglieder, obligatorisch ist. Die näheren Bestimmungen enthält ein Reglement. Auf Grund dieses Artikels gibt heute der Verband das Organ „Der Fourier“ heraus, das durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. August 1929 in den alleinigen Besitz des Schweiz. Fourierverbandes übergegangen ist. Es liegt somit ausser Zweifel, dass die Delegiertenversammlung auch in Zeitungsangelegenheiten das oberste Organ des Verbandes ist und dass sich ihr auch die Z. K. unterordnen muss in allen Fragen, die nach dem von der Deleg. Vers. erlassenen Reglement nicht ausdrücklich der Z. K. zum selbständigen Entscheid überlassen wurden. Um einerseits die bisher von der Z. K. geleistete grosse Arbeit zu würdigen und anderseits nicht den Zentralvorstand mit den viel Erfahrung und Fachkenntnis erfordernden Zeitungsangelegenheiten zu belasten, ist die Z. K. auch im neuen Reglement als

die eigentlich geschäftsführende Instanz gedacht und es sind ihr daher auch weitgehende Kompetenzen übertragen worden. In jenen Angelegenheiten aber, die sich die Deleg. Vers. durch die Annahme des Reglements selbst zu entscheiden vorbehalten hat, wie z. B. den Erlass von Reglementen, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Z. K. usw., hat die letztere selbstredend nur das Antragsrecht. Es liegt nun auf der Hand, dass nicht unbedingt jeder Antrag der Z. K. die Zustimmung der Delegiertenversammlung finden muss. Diese entscheidet ganz nach eigenem Gutdünken, wobei es keine Rolle spielt, mit welcher Stimmenmehrheit und auf Grund welchen Stimmenverhältnisses die Z. K. zu ihrem Antrag kam.

Was nun das Stimmenverhältnis in der Z. K. betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dieser Verbandsinstanz und der Delegiertenversammlung ein grundlegender Unterschied besteht. Die Delegiertenversammlung ist die gesetzgebende Behörde des Verbandes. Die Sektionen müssen in dieser Behörde im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein, weil die Deleg. Vers. die Gesamtheit der Mitgliedschaft vertritt und daher deren möglichst getreues Abbild darstellen soll. Die Z. K. dagegen ist, wie der Zentralvorstand, ein Vollzugsorgan des Verbandes, dessen Zusammensetzung nicht derjenigen der Deleg. Vers. zu entsprechen braucht. Einem Verband mit zahlreichen Sektionen ist es beispielsweise nicht möglich, jeder Sektion in den Kommissionen eine Vertretung einzuräumen, noch viel weniger eine der Mitgliederzahl entsprechende. Die Zusammensetzung der Z. K. könnte auch eine ganz andere, vielleicht eine kleinere, sein als sie es heute ist, oder deren Funktionen könnten dem Zentralvorstand übertragen werden. In solchen Fällen käme eine Vertretung der Sektionen gemäss ihrer Mitgliederzahl gar